

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift für die Wahl zum 15. Landtag von Baden-Württemberg am

Datum
27. März 2011

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner/die Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

Dienstsiegel der Dienststelle
des Kreiswahlleiters/
der Kreiswahlleiterin



Ausgegeben

Kreiswahlleiter/
Kreiswahlleiterin

Ort, Datum Mosbach, den 23.09.2010
Name <i>M. Wuttke</i>
Martin Wuttke, stellvertretender Kreiswahlleiter

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der/des

Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder das Wort "Einzelbewerbers/Einzelbewerberin" einsetzen

Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

im Wahlkreis Nr.

Nummer und Bezeichnung des Wahlkreises

38 Neckar-Odenwald

Bewerber/in:

Familienname, Vorname, Anschrift - Hauptwohnung -

Weiss, Kathrin, Goethestraße 1, 74076 Heilbronn

Ersatzbewerber/in:

Familienname, Vorname, Anschrift - Hauptwohnung -

Mayer, Marcel, Sesselbachstraße 16, 74906 Bad Rappenau

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen und von dem/der Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen)

Name

Familienname, Vorname

geboren am

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ¹⁾

Ort, Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

(Nicht vom Unterzeichner/der Unterzeichnerin auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts ²⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichner/in

ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Er/Sie erfüllt auch die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes,

ist nicht nach § 7 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Wahlkreis am Tag der Unterzeichnung wahlberechtigt (§ 24 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes und § 23 Abs. 4 der Landeswahlordnung).

Ort, Datum
Bürgermeisteramt
Unterschrift

(Dienstsiegel)

1) Wenn der Unterzeichner/die Unterzeichnerin die Bescheinigung seines/ihrer Wahlrechts selbst einholen will, streichen.
2) Das Bürgermeisteramt darf das Wahlrecht des Unterzeichners/der Unterzeichnerin nur einmal bescheinigen.
Das Bürgermeisteramt darf dabei nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.